

SATZUNG

der Schachgesellschaft Lasker Steglitz- Wilmersdorf e.V.

§ 1 Name, Sitz und Wappen

(1) Der Verein führt den Namen "Schachgesellschaft Lasker Steglitz-Wilmersdorf" mit dem Zusatz: "e.V." und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg unter der Nummer 95 VR 7071 NZ eingetragen (vormals: SV Wilmersdorf).

(2) Der Verein pflegt das Schachspiel auf sportlicher Grundlage und fördert dessen Verbreitung. Er ist Mitglied im Berliner Schachverband e. V., beteiligt sich an dessen Wettkämpfen und unterhält einen eigenen Spielbetrieb.

(3) Der Verein führt die Farben Blau-Weiß. Sein Wappen: Geteilt von Weiß und Blau. Oben ein schwarzer, einköpfiger, rotgewaffneter und rotbezungter geteilter Adler, unten eine weiße Lilie; belegt mit einem auf der Spitze stehenden Schachbrett, unten ein weißes Feld.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Berliner Schachverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen, politischen oder religiösen Ziele. Er ist dem Gedanken der Völkerverständigung und der Friedenserhaltung verbunden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person beantragen. Zur Antragstellung ist eine Eintrittserklärung auszufüllen.

(2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeantrag, über den nicht binnen sechs Wochen entschieden ist, gilt als angenommen.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftlich erklärten Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft endet im Falle des Austritts am Ende des Monats, in dem der Austritt erklärt wird, im Übrigen mit dem Tage des Ausschlusses oder des Todes.
- (3) Der erweiterte Vorstand kann ein Mitglied bei vereinschädigendem Verhalten ausschließen. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlussklärung die Mitgliederversammlung anrufen. Der Ausschluss wird wirksam, wenn das Mitglied die Mitgliederversammlung nicht innerhalb eines Monats anruft oder die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt hat.

§ 5 Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder anerkennen mit ihrem Beitritt die Vereinssatzung, die Ordnungswerke des Vereins sowie die Satzungen und Turnierbestimmungen des Berliner Schachverbandes e.V. und des Deutschen Schachbundes e.V.
- (2) Die Mitglieder haben monatliche Beiträge zu entrichten, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
- (3) Ein Mitglied, das mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug geraten ist, kann von dem Schatzmeister nach Anhörung des erweiterten Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung aus der Mitgliederliste hat zur Folge, dass die Rechte des Mitgliedes ruhen.
- (4) Gästen kann nach mehrmaligem Besuch der Spielabende eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte Gastgebühr abverlangt werden.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich an den Gemeinschaftsarbeiten des Vereins zu beteiligen. Den Umfang der Arbeiten und die Höhe eines bei Nichtleistung ersatzweise zu erstattenden Geldbetrags beschließt die Mitgliederversammlung. Die Einteilung der Arbeiten im beschlossenen Umfang bestimmt der Vorstand.

§6 Ordnungswerke

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in dieser Satzung und in den Ordnungswerken geregelt. Die Entscheidungen und Anordnungen, die von den Organen des Vereins oder ihrer Mitglieder im Rahmen der ihnen durch diese Satzung oder die Ordnungswerke eingeräumten Zuständigkeit getroffen werden, sind für die Organe des Vereins und seine Mitglieder bindend.
- (2) Der Verein kann sich die folgenden Ordnungswerke geben:
 - Geschäftsordnung
 - Turnierordnung
 - Ehrenordnung
 - Finanzordnung

§ 7 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

(2) Alle Organe des Vereins tagen vereinsöffentlich. Zum Schutz der Privatsphäre von Mitgliedern kann die Öffentlichkeit für einzelne Tagungsordnungspunkte ausgeschlossen werden. Von allen Sitzungen der Organe des Vereins ist vorher der Termin und danach ein Beschlussprotokoll vereinsintern zu veröffentlichen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern und Ehrenmitgliedern des Vereins. Sie ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorsitzenden durch Veröffentlichung der Einladung auf der Webseite des Vereins und Aushang im Spiellokal. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des erweiterten-Vorstandes und der Kassenprüfer;
2. Entlastung des erweiterten Vorstandes;
3. Wahl des erweiterten Vorstandes;
4. Wahl von zwei Kassenprüfern;
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
6. Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge;
7. jede Änderung der Satzung;
8. der Erlass der Ordnungswerke
9. Entscheidung über die Auflösung des Vereins;
10. Entscheidung über sonstige Tagesordnungspunkte und eingereichte Anträge.

(4) Die Mitgliederversammlung kann die Entscheidungen anderer Organe des Vereins abändern.

§ 9 Die außerordentliche Einberufung der Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung kann der Vorsitzende dann einberufen, wenn es das besondere Interesse des Vereins erfordert. Er muss eine Mitgliederversammlung binnen einer Frist von 10 Tagen einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen fordert oder der erweiterte Vorstand dies beschließt.

§ 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, Beschlüsse mit einfacher

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Es kann nur über Satzungsänderungen abgestimmt werden, die der Einladung beigelegt wurden.

(4) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; es muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss in der Tagesordnung der Einladung als eigener Tagesordnungspunkt aufgeführt sein.

(5) Ansonsten kann die Mitgliederversammlung die Tagesordnung ändern. Sie entscheidet über Anträge, die dem Vorsitzenden bis zu drei Tagen vor der Mitgliederversammlung zugegangen sind und von diesem auf der Webseite veröffentlicht wurden, sowie über Anträge, die der Mitgliederversammlung schriftlich in ausreichender Zahl vorliegen und deren Dringlichkeit sie bejaht.

(6) Die Stimmabgabe erfolgt offen, soweit nicht auf Antrag eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine geheime Abstimmung verlangt.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Er kann einen Versammlungsleiter bestimmen. Für die Entlastung des erweiterten Vorstandes und die Wahl des Vorsitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter, der dem erweiterten Vorstand nicht angehören und nicht als Vorsitzender kandidieren darf.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. den höchstens drei stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister

Vorgenannte Funktionen dürfen nicht in Personalunion übernommen werden. Jedes vorbezeichnete Mitglied des Vorstands ist allein vertretungsberechtigt. Die Haftung des Vorstands wird, soweit gesetzlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 12 Der erweiterte Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. die Mitglieder des Vorstands
2. der Ehrenvorsitzende
3. der Schriftführer
4. die Spielleiter
5. die Jugendwarte
6. der Materialwart

Die Haftung des erweiterten Vorstandes wird, soweit gesetzlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstands und des erweiterten Vorstands

(1) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden muß geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird.

(2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des erweiterten Vorstands, das nicht Mitglied des Vorstands ist, kann der erweiterte Vorstand ein Vereinsmitglied wählen, das die Funktion des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur Neuwahl durch eine Mitgliederversammlung kommissarisch wahrnimmt.

§ 14 Aufgaben des Vorstands und des erweiterten Vorstands

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung. Der erweiterte Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung. Beide sind an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Seine Entscheidungen können durch die Mitgliederversammlung aufgehoben oder abgeändert werden.

§ 15 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie die Mitgliederversammlungen. Er erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Gegenüber Mitgliedern des erweiterten Vorstandes ist er weisungsberechtigt.

§ 16 Die stellvertretenden Vorsitzenden

Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Vorsitzenden in dessen Abwesenheit und unterstützen ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben-gemäß der Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 17 Der Schatzmeister

(1) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins. Er überwacht die termingerechte Zahlung der Mitgliederbeiträge und führt die Verbandsbeiträge ab.

(2) Zur Mitgliederversammlung hat der Schatzmeister jährlich Einnahmen und Ausgaben durch Belege nachzuweisen.

(3) Näheres kann die Finanzordnung regeln.

§ 18 Der Schriftführer

Der Schriftführer führt das Protokoll der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des erweiterten Vorstands.

§ 19 Die Spielleiter

(1) Den Spielleitern obliegen Organisation und Durchführung aller auszutragenden Wettkämpfe.

(2) Bestimmt die Mitgliederversammlung mehrere Spielleiter, muss sie auch deren Aufgabenverteilung

festlegen.

(3) Näheres kann die Turnierordnung regeln.

§ 20 Die Jugendwarte

Die Jugendwarte sind für alle die Jugendlichen betreffenden Belange zuständig.

§ 21 Der Materialwart

Der Materialwart verwaltet das Spielmaterial.

§ 22 Arbeitskreise

Mitglieder des erweiterten Vorstands können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Arbeitskreise bilden. Diese Arbeitskreise beraten das Mitglied des erweiterten Vorstandes.

§ 23 Erstattung von Auslagen

Im unmittelbaren Vereinsinteresse aufgewendete Auslagen werden Vorstandsmitgliedern und jedem anderen Mitglied, soweit es ausdrücklich zu einer Aufgabe beauftragt war, durch den Schatzmeister ersetzt.

§ 24 Die Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.

(2) Die Kassenprüfer dürfen dem erweiterten Vorstand nicht angehören. Mindestens einmal während des Geschäftsjahres können die Kassenprüfer zu einem von ihnen selbst zu bestimmenden Termin eine Zwischenkontrolle durchführen.

(3) Vor der Mitgliederversammlung haben die Kassenprüfer die Abrechnung des Schatzmeisters zu prüfen. Über das Ergebnis haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 25 Abberufung von Vorstandsmitgliedern

Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigen Gründen, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit, durch Beschluss der Mitgliederversammlung abgesetzt werden, wenn zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen sich für die Absetzung entscheiden.

§ 26 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitz

(1) Wegen besonderer Verdienste oder langjähriger Mitgliedschaft kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Sie sind beitragsfrei.

(2) Die Mitgliederversammlung kann ein Ehrenmitglied zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit. Es kann immer nur ein Ehrenvorsitzender amtieren.

(3) Der Entzug von Ehrenmitgliedschaft oder Ehrenvorsitz erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Er setzt voraus, dass ein rechtskräftiges Urteil erhebliches vereinschädigendes Verhalten oder eine

Straftat von erheblicher Bedeutung festgestellt hat.

§ 27 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß §71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

.....
Vorsitzender